

FAQ – Neuer Bilanzkreisvertrag ab 01.08.2020

Inhalt

1	Allgemein.....	4
1.1	Ist ein Austausch der Anlagen zum Bilanzkreisvertrag elektronisch möglich?.....	4
1.2	Welche Erreichbarkeit ist durch den BKV zu gewährleisten?.....	4
2	Deklarationstabelle (Anlage 1.1).....	4
2.1	Wozu dient die Deklaration mit Anlage 1.1?.....	4
2.2	Welche Bilanzkreise sind in Anlage 1.1 aufzuführen?	5
2.3	Wie werden Sub-Bilanzkreise in der Anlage 1.1 berücksichtigt?	5
2.4	Ist es bei zugeordneten Bilanzkreisen möglich, die Deklaration der Mengen für diese Bilanzkreise an den BKV des Hauptbilanzkreises zu delegieren?	5
2.5	Wann muss die Anlage 1.1 aktualisiert werden?.....	6
2.6	Muss eine Sicherheitsleistung für eine erhöhte Deklaration gestellt werden?.....	6
2.7	Können die Werte aus Anlage 1.1 kurzfristig angepasst werden?	6
2.8	Warum wird die Tagesarbeit für Fahrplanexport optional abgefragt?	6
2.9	Wie können die Energiemengen und Leistungen ermittelt werden?	7
2.10	Wie genau / Welche Fahrplanexporte sind in Anlage 1.1 zu deklarieren?.....	7
2.11	Wann plausibilisieren die ÜNB die Deklaration?.....	7
2.12	Müssen Verteilnetzbetreiber die Mengen in ihren EEG-Bilanzkreisen in Anlage 1.1 deklarieren?.....	8
2.13	Müssen Erzeugungsmengen deklariert werden, die der Erbringung von Kaltreserve für die Redispatch-Bilanzkreise der ÜNB dienen?.....	8
2.14	Fahrplanablehnung wegen fehlender Deklaration	8
3	Fahrplanmanagement.....	8
3.1	Welche neuen Regelungen gelten für die Day-Ahead Fahrplananmeldung?.....	8
3.2	Welche neuen Regelungen gelten für die Intraday Fahrplananmeldung?.....	9

3.3	Welche neuen Regelungen gelten für die Day-After Fahrplananmeldung?.....	9
3.4	Müssen im Fall von drei aufeinander folgenden arbeitsfreien Tagen, korrespondierende Fahrpläne von den Marktpartnern jeweils am gleichen Tag als endgültige Fahrpläne eingereicht werden?	9
4	Unausgeglichene Fahrpläne im Intraday.....	10
4.1	Wie können Fahrpläne mit höherer Unausgeglichenheit beim ÜNB angemeldet werden?	10
4.2	Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um Fahrpläne mit höherer Unausgeglichenheit anzumelden?	10
4.3	Wie verträgt sich die Pflicht der ausgeglichenen Fahrplananmeldung 15 Minuten vor Lieferung im Intraday mit der Möglichkeit bis 5 Minuten vor Lieferung an den Strombörsen zu handeln?	10
4.4	Wie wird mit voneinander abweichenden Fahrplananmeldungen in den letzten 15 Minuten vor Lieferung umgegangen und weicht dieser vom Umgang mit früher eingehenden Fahrplananmeldungen ab?.....	11
5	Urgent Call	11
5.1	In welchen Fällen wird ein BKV mittels eines Urgent Calls kontaktiert?.....	11
5.2	Zu welcher Zeit kann der Urgent Call getätigt werden?	11
5.3	Wie erfahren Sie vom Urgent Call?	11
5.4	Wie reagiere ich auf einen Urgent-Call?.....	12
5.5	Stehe ich im Fall eines Urgent Call unter Missbrauchsverdacht?.....	12
5.6	Kann im Falle eines Urgent Calls, die Fahrplankorrektur bis 16:00 Uhr angepasst werden?	12
5.7	Welche Regelungen gelten für die Testanforderung des Urgent Calls?.....	12
5.8	Welche BKV müssen an der Testanforderung des Urgent Calls teilnehmen?.....	12
5.9	Müssen BKV, die nie von nachträglichen Fahrplananpassungen Gebrauch machen mit einem Urgent Call rechnen und für den Urgent Call Testaufruf zur Verfügung stehen?13	
5.10	Welche Konsequenz hat eine ausbleibende Rückmeldung im Fall des Urgent Call?.	13
5.11	Welche Konsequenz hat eine ausbleibende Rückmeldung im Fall des Test Urgent Calls?	13
6	Sicherheitsleistung.....	13
6.1	Wofür wird eine Sicherheitsleistung verlangt?	13
6.2	Was hat sich bei der Sicherheitsleistung geändert?	14

6.3	Wie wirkt sich die Deklaration aus Anlage 1.1 auf die Sicherheitsleistung aus?.....	14
6.4	Wie erfolgt eine erstmalige Anforderung oder Erhöhung der Sicherheitsleistung?..	14
7	Abmahnmechanismus	15
7.1	Was ist eine Abmahnung im Sinne des Bilanzkreisvertrages?	15
7.2	Welche Konsequenzen haben Abmahnungen im Sinne des Bilanzkreisvertrages?....	15
8	Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis	15

1 Allgemein

1.1 Ist ein Austausch der Anlagen zum Bilanzkreisvertrag elektronisch möglich?

Ja, sobald der Bilanzkreisvertrag erstmalig abgeschlossen wurde, können sämtliche Anlagen zum Bilanzkreisvertrag auch elektronisch angepasst werden.

Die ÜNB bieten hierzu teilweise entsprechende Portal-Lösungen an, mit denen eine elektronische Aktualisierung bevorzugt umzusetzen ist. Weiterhin können Änderungen auch durch Übersendung einer unterschriebenen Vertragsanlage per PDF erfolgen.

1.2 Welche Erreichbarkeit ist durch den BKV zu gewährleisten?

Die Notwendigkeit der Erreichbarkeit richtet sich in erster Linie nach den Aktivitäten im Fahrplanmanagement.

Bei einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV hat der BKV für jeden Tag für den eine Fahrplananmeldung von ihm vorliegt, mindestens eine Erreichbarkeit sicherzustellen bis dem BKV für alle angemeldeten Zeitreihen des Folgetages ein Day-Ahead-Confirmation Report vom ÜNB vorliegt.

Für Intraday-Fahrplananmeldungen, ist eine Erreichbarkeit bis zum Erhalt des Intermediate Confirmation Report vom ÜNB durch den BKV sicherzustellen.

Die Nachteile durch eine nicht vertragsgemäße Erreichbarkeit der Vertragsparteien gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.

2 Deklarationstabelle (Anlage 1.1)

2.1 Wozu dient die Deklaration mit Anlage 1.1?

Die Deklaration von Energiemengen/Leistungen verfolgt zwei Absichten. Einerseits stellt sie einen Rahmen dar, innerhalb dem sich ein BKV bewegen kann und der ggf. auch zur Besicherung mittels Sicherheitsleistung genutzt wird. Andererseits dient sie auch als Baustein zur Erkennung von Missbrauch und zur Fahrplanplausibilisierung, denn sie stellt dem Fahrplanmanagement entsprechende Prüfkriterien bereit, um mögliche Fehler oder betrügerische Sachverhalte identifizieren zu können.

2.2 Welche Bilanzkreise sind in Anlage 1.1 aufzuführen?

Bei der Anlage 1.1 ist zu beachten, dass Energiemengen/Leistungen immer für den Bilanzkreis deklariert werden, der die Bewirtschaftung im Fahrplanwesen vornimmt.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Bilanzkreise aus Anlage 1 aufzuführen sind, über die Fahrpläne abgewickelt werden. Der Fahrplan kann dabei ein Handelsgeschäft sein, bei dem der Fahrplanimport dem Fahrplanexport entspricht oder der Bewirtschaftung von Einspeise- (PROD) und/oder Entnahmestellen (CONS) dienen.

Bilanzkreise, denen zwar Einspeise- und/oder Entnahmestellen zugeordnet sind, deren Bewirtschaftung aber nicht in diesem Bilanzkreis selbst, sondern in einem überlagerten Hauptbilanzkreis durch Fahrpläne erfolgt, sind in der Anlage 1.1 nicht aufzuführen.

2.3 Wie werden Sub-Bilanzkreise in der Anlage 1.1 berücksichtigt?

Sub-Bilanzkreise sind in der Anlage 1.1 aufzuführen, sofern diese per Fahrplan bewirtschaftet werden. Sofern eine Fahrplanbewirtschaftung des Sub-Bilanzkreises erfolgt, dürfen die Energiemengen/Leistungen des Sub-Bilanzkreises nicht im Hauptbilanzkreis berücksichtigt werden.

Wenn ein Sub-Bilanzkreis nicht fahrplanbewirtschaftet wird, sind die Energiemengen/Leistungen im Hauptbilanzkreis mit zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Sub-Bilanzkreise, deren Inhaber ein dritter Bilanzkreisverantwortlicher ist.

2.4 Ist es bei zugeordneten Bilanzkreisen möglich, die Deklaration der Mengen für diese Bilanzkreise an den BKV des Hauptbilanzkreises zu delegieren?

In dem Fall, dass in dem betroffenen Sub-Bilanzkreis keine eigene Fahrplanbewirtschaftung vorgenommen wird, ist die Deklaration im Hauptbilanzkreis durch den jeweiligen Haupt-BKV zu berücksichtigen.

Sofern der Sub-Bilanzkreis selbst durch Fahrpläne bewirtschaftet wird, ist die Deklaration in Anlage 1.1 des Bilanzkreisvertrages durch den BKV selbst vorzunehmen. Auch in diesem Fall kann jedoch die Deklaration - mit einer entsprechenden Vollmacht - durch einen Dienstleister erfolgen.

2.5 Wann muss die Anlage 1.1 aktualisiert werden?

Bitte aktualisieren Sie Ihre Vertragsanlagen immer so früh wie möglich!

Laut Vertrag besteht eine Mitteilungspflicht in Form einer aktualisierten Anlage 1.1, wenn die bisherigen Angaben um 20% oder mehr überschritten werden. Sofern es sich um Erhöhungen unter 10 MW bzw. 240 MWh/Tag bzw. 2.000 MWh/Woche handelt, muss nicht zwingend eine Aktualisierung der Anlage 1.1 vorgenommen werden.

Jede Aktualisierung muss mindestens 5 Werktage vor Inkrafttreten beim ÜNB vorliegen.

Darüber hinaus kann auch der ÜNB gem. Ziffer 5.8 anlassbezogen um eine Aktualisierung der Anlage 1.1 bitten.

2.6 Muss eine Sicherheitsleistung für eine erhöhte Deklaration gestellt werden?

Eine Erhöhung der Deklaration führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine Sicherheitsleistung bereitgestellt werden muss.

Die ÜNB führen im Fall einer erhöhten Deklaration eine diesbezügliche Bewertung durch. Die Deklarationswerte der Anlage 1.1 sind hierbei eine der herangezogenen Eingangsgrößen.

Da durch die Anpassung der Deklaration diese Eingangsgröße verändert wird, bewerten die ÜNB die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung jeweils aktuell neu. Wird die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung festgestellt, werden Sie innerhalb von 5 Werktagen darüber informiert.

2.7 Können die Werte aus Anlage 1.1 kurzfristig angepasst werden?

Grundsätzlich werden die ÜNB immer versuchen, vertragliche Anpassungen zeitnah umzusetzen. Da es sich bei den Deklarationswerten um eine relevante Eingangsgröße zur Bestimmung der möglichen Sicherheitsleistung handelt, ist für die Anpassung der Deklaration gem. Bilanzkreisvertrag eine Übersendung mindestens 5 Werktage vor Gültigkeitsbeginn vorgesehen.

2.8 Warum wird die Tagesarbeit für Fahrplanexport optional abgefragt?

Die Tagesarbeit für Fahrplanexport wird im Fall einer ausbleibenden optionalen Angabe durch die ÜNB, als Produkt des Leistungswertes für maximalen Fahrplanexport und 24 Stunden, ermittelt.

Der Tagesarbeitswert ist insbesondere für die Ermittlung der möglichen Sicherheitsleistung erforderlich. Eine Deklaration des maximal möglichen Tagesarbeitswertes für Fahrplanexport durch den BKV wird daher insbesondere in den Fällen empfohlen, in denen die Tagesarbeit wesentlich geringer ist als das Produkt aus dem Leistungswert für maximalen Fahrplanexport und 24 Stunden.

2.9 Wie können die Energiemengen und Leistungen ermittelt werden?

Die Methodik der Ermittlung der Deklarationswerte bleibt dem BKV überlassen. Die Methodik sollte dabei nach Bewirtschaftungsmodell und Art der zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen gewählt werden.

Als relevante Größe für maximale Leistung FC-PROD (Prognose der Einspeisung) kann die installierte Leistung herangezogen werden, die dem Bilanzkreis zugeordnet ist. Alle direkt-vermarkteten EEG-Leistungen müssen bei der FC-PROD Deklaration berücksichtigt werden. Auch Einspeisungen zur Erbringung von Systemdienstleistungen sind zu berücksichtigen.

Zur Deklaration der Letztverbraucherlast FC-CONS (Prognose Ausspeisung) ist eine Maximalwertabschätzung sämtlichen Letztverbrauchs im Bilanzkreis vorzunehmen. Hierbei sind Netzverluste ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Energiemengen / Leistungen aus Differenzzeitreihen (DBA) sind im Rahmen der Deklaration von FC-PROD und FC-CONS zu berücksichtigen.

Zur Deklaration des maximalen Fahrplanexports sind sämtliche Fahrpläne in andere Bilanzkreise zu berücksichtigen.

2.10 Wie genau / Welche Fahrplanexporte sind in Anlage 1.1 zu deklarieren?

In Anlage 1.1 sind sämtliche Fahrplanexporte zu berücksichtigen. Dies beinhaltet sämtliche Lieferungen an eigene Bilanzkreise, an Sub-Bilanzkreise (auch anderer Parteien) an dritte Bilanzkreise und an Bilanzkreise in anderen Regelzonen. Diese Regelung gilt sowohl für die Deklaration der Export-Leistung in MW, als auch der Export-Tagesarbeit in MWh/Tag.

2.11 Wann plausibilisieren die ÜNB die Deklaration?

Nach Bilanzkreisvertrag Ziffer 5.8 kann der ÜNB den BKV anlassbezogen in Textform zur Plausibilisierung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Angaben in Anlage 1.1 auffordern.

Diese Aufforderung wird durch den ÜNB insb. dann erfolgen, wenn die Grenzwerte im Fahrplanwesen überschritten werden oder die deklarierten Werte in den vorliegenden Abrechnungsdaten nicht wiedergespiegelt werden.

2.12 Müssen Verteilnetzbetreiber die Mengen in ihren EEG-Bilanzkreisen in Anlage 1.1 deklarieren?

Nein, da diese Mengen und die betroffenen EEG-Bilanzkreise nicht durch Fahrpläne bewirtschaftet werden und die Prognose durch den ÜNB erstellt wird sind diese Mengen nicht zu deklarieren.

2.13 Müssen Erzeugungsmengen deklariert werden, die der Erbringung von Kaltreserve für die Redispatch-Bilanzkreise der ÜNB dienen?

Ja, diese Mengen sind zu deklarieren, da diese Bilanzkreise fahrplanbewirtschaftet werden.

2.14 Fahrplanablehnung wegen fehlender Deklaration

Fahrpläne für Bilanzkreise, die nicht in Anlage 1.1 gelistet sind, sind nicht berechtigt am Fahrplanprozess teilzunehmen. Sofern beim ÜNB Fahrpläne für solche Bilanzkreise eingehen, werden diese abgelehnt.

3 Fahrplanmanagement

3.1 Welche neuen Regelungen gelten für die Day-Ahead Fahrplananmeldung?

Der ÜNB ist berechtigt Fahrpläne welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen abzulehnen.

3.2 Welche neuen Regelungen gelten für die Intraday Fahrplananmeldung?

Die Intraday Fahrplananmeldung kann temporär nach den im Vertrag beschriebenen Kriterien (Anlage 3 Ziffer 1.4 a und b) unausgeglichen sein. Die im Vertrag festgeschriebenen Limite dürfen nicht überschritten werden und spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn muss die Unausgeglichenheit mit einer entsprechenden Fahrplananmeldung ausgeglichen werden.

3.3 Welche neuen Regelungen gelten für die Day-After Fahrplananmeldung?

Gemäß Anlage 3 Ziffer 1.5 des Bilanzkreisvertrags sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag, sind nachträgliche Fahrplanmeldungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Kalendertags, aber längstens bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertags möglich.

Dementsprechend muss die Fahrplanänderung spätestens am dritten Kalendertag nach Liefertag erfolgen.

Im Fall eines Urgent Calls durch den ÜNB verringert sich diese Frist auf 10.00 Uhr des folgenden Kalendertags.

Day-After-Fahrplananmeldungen sind ausschließlich zur Abwicklung vor dem Erfüllungszeitpunkt getätigter Geschäfte zulässig.

3.4 Müssen im Fall von drei aufeinander folgenden arbeitsfreien Tagen, korrespondierende Fahrpläne von den Marktpartnern jeweils am gleichen Tag als endgültige Fahrpläne eingereicht werden?

Diese korrespondierenden, regelzoneninternen Fahrpläne sind spätestens am dritten arbeitsfreien Tag durch beide BKV abschließend anzumelden – eine Verpflichtung zur Anmeldung am gleichen Tag besteht nicht.

4 Unausgeglichene Fahrpläne im Intraday

4.1 Wie können Fahrpläne mit höherer Unausgeglichenheit beim ÜNB angemeldet werden?

Die vom BKV zusätzlich benötigten Leistungen für unausgeglichene Fahrpläne sind beim ÜNB mit Anlage 8 anzumelden. Die Notwendigkeit ist dem ÜNB in jedem Fall plausibel zu begründen. In Abhängigkeit der Höhe der Leistungen und dem gewählten Zeitbereich (>2h oder <2h vor Erfüllung) können ggf. weitere Nachweise erforderlich sein – hierzu fordert der ÜNB den BKV im Bedarfsfall auf.

4.2 Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um Fahrpläne mit höherer Unausgeglichenheit anzumelden?

Anmeldungen von erhöhten Unausgeglichenheiten im Intraday werden durch die ÜNB anhand der individuell angefragten Erhöhung, der Begründung und den sonstigen Angaben des BKV in Anlage 8 geprüft.

In Abhängigkeit der Höhe der Leistungen und dem gewählten Zeitbereich (>2h oder <2h vor Erfüllung) können ggf. weitere Nachweise erforderlich sein – hierzu fordert der ÜNB den BKV im Bedarfsfall auf. Dabei werden vor allem Nachweise von Redundanzen des BKV maßgeblich sein wie zum Bsp. Anzahl der Börsenzugänge, Anzahl der Handelspartner, physikalische Flexibilität im Bilanzkreis, redundante IT-Ausstattung u. ä., die ein sicheres Ausgleichen der unausgegleichenen Anmeldungen gewährleisten.

4.3 Wie verträgt sich die Pflicht der ausgeglichenen Fahrplananmeldung 15 Minuten vor Lieferung im Intraday mit der Möglichkeit bis 5 Minuten vor Lieferung an den Strombörsen zu handeln?

Der regelzoneninterne Handel bis 5 Minuten vor Lieferung kann im Rahmen ausgeglichener Fahrplananmeldungen weiterhin genutzt werden.

Der Anspruch auf Ausgeglichenheit der Fahrplananmeldung bezieht sich auf die sog. innere Bilanz des betroffenen Bilanzkreises. Diese wird durch den Saldo der Fahrplandatei dieses Bilanzkreises ermittelt und muss 0 betragen.

Etwaige ggf. abweichende oder noch nicht vorliegende Fahrpläne dritter Bilanzkreise werden hierbei nicht berücksichtigt.

4.4 Wie wird mit voneinander abweichenden Fahrplananmeldungen in den letzten 15 Minuten vor Lieferung umgegangen und weicht dieser vom Umgang mit früher eingehenden Fahrplananmeldungen ab?

Für Fahrpläne, welche in den letzten 15 Minuten vor Lieferung eingehen, erfolgt, abgesehen vom Anspruch auf Ausgeglichenheit der Fahrplandatei in allen abgelaufenen und die kommende Viertelstunde, keine abweichende Vorgehensweise. Die ÜNB weisen außerdem darauf hin, dass zur Ermittlung der Unausgeglichenheit einer Fahrplananmeldung nur der Saldo der Zeitreihen der eigenen Fahrplandatei herangezogen wird (siehe 4.3).

5 Urgent Call

Die ÜNB verweisen bezüglich der Ausgestaltung und den Anforderungen zum Urgent Call auf das veröffentlichte Informationsblatt zum Urgent Call. Dort sind weitere relevante Informationen enthalten.

5.1 In welchen Fällen wird ein BKV mittels eines Urgent Calls kontaktiert?

Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen Fahrplananmeldung auszuräumen, kann der ÜNB den BKV mittels eines Urgent Calls kontaktieren.

Das Verlangen ist konkret zu begründen und dem BKV per E-Mail mitzuteilen.

5.2 Zu welcher Zeit kann der Urgent Call getätigt werden?

Der Urgent Call kann bis 16:00 Uhr eines Kalendertages getätigt werden. Abschließende Fahrpläne müssen dann spätestens am Folgetag 10:00 Uhr vorliegen.

5.3 Wie erfahren Sie vom Urgent Call?

Entsprechend den Regelungen aus dem Bilanzkreisvertrag rufen die ÜNB den Urgent Call durch E-Mail-Versand für alle betroffenen Bilanzkreise aus.

Sowohl im Test- als auch im Ernstfall versenden die ÜNB die E-Mail mindestens an die in der Anlage 2 hinterlegten Ansprechpartner für operative Betriebsführung sowie an den Vertragsansprechpartner.

Mit der E-Mail werden Sie über die betroffenen Bilanzkreise sowie den oder die betroffenen Erfüllungstag/e informiert.

5.4 Wie reagiere ich auf einen Urgent-Call?

Sowohl im Test- als auch im Ernstfall wird für jeden betroffenen Bilanzkreis eine neue Fahrplandatei erwartet. Die Fahrplandatei muss in beiden Fällen bis spätestens 10:00 Uhr am folgenden Kalendertag beim ÜNB eingegangen sein.

Sowohl im Test- als auch im Ernstfall werden Fahrplanmeldungen nach 10:00 Uhr am folgenden Kalendertag nicht mehr angenommen / verarbeitet. Der um 10:00 Uhr vorliegende Datenstand der Fahrplananmeldung wird somit zur Abstimmung der Fahrpläne und letztendlich auch für die Bilanzkreisabrechnung herangezogen.

5.5 Stehe ich im Fall eines Urgent Call unter Missbrauchsverdacht?

Grundsätzlich kann jeder Marktteilnehmer vom Urgent Call betroffen sein, unabhängig davon, ob gegen den Marktteilnehmer selbst der Missbrauchsverdacht besteht oder nicht.

5.6 Kann im Falle eines Urgent Calls, die Fahrplankorrektur bis 16:00 Uhr angepasst werden?

Nein, im Falle eines Urgent Calls muss die finale Fahrplananmeldung bis 10:00 des folgenden Kalendertages vorliegen.

5.7 Welche Regelungen gelten für die Testanforderung des Urgent Calls?

Grundsätzlich gelten für die Testanforderung des Urgent Calls die gleichen Regelungen wie für den Urgent Call selbst. Dieser wird aber explizit als Test-Urgent Call bezeichnet, so dass transparent wird, dass kein Missbrauchsverdacht und damit auch keine kritische Marktsituation vorliegt.

5.8 Welche BKV müssen an der Testanforderung des Urgent Calls teilnehmen?

Alle von dem/den ÜNB aufgeforderten BKV müssen an der Testanforderung teilnehmen.

5.9 Müssen BKV, die nie von nachträglichen Fahrplananpassungen Gebrauch machen mit einem Urgent Call rechnen und für den Urgent Call Testaufruf zur Verfügung stehen?

Alle BKV können von einem Urgent Call betroffen sein. Alle aufgeforderten BKV müssen sowohl im Test- als auch im Ernstfall eine erneute Fahrplanmeldung vornehmen.

Bilanzkreise, welche nicht durch Fahrpläne bewirtschaftet werden, können auch nicht vom Urgent Call betroffen sein.

5.10 Welche Konsequenz hat eine ausbleibende Rückmeldung im Fall des Urgent Call?

Eine ausbleibende Rückmeldung durch erneute Fahrplananmeldung im Fall des Urgent Call stellt einen Pflichtverstoß dar.

Der ÜNB ist berechtigt, bei einem vorliegenden Pflichtverstoß eine Abmahnung nach Ziffer 20.1 Bilanzkreisvertrag auszusprechen.

5.11 Welche Konsequenz hat eine ausbleibende Rückmeldung im Fall des Test Urgent Calls?

Eine ausbleibende Rückmeldung durch erneute Fahrplananmeldung im Fall des Test-Urgent Call stellt einen Pflichtverstoß dar.

Der ÜNB ist berechtigt, bei einem vorliegenden Pflichtverstoß eine Abmahnung nach Ziffer 20.1 Bilanzkreisvertrag auszusprechen. Die ÜNB werden im Rahmen der Test Urgent Calls abgestimmt vorgehen – insbesondere bei der Einführung des angepassten Bilanzkreisvertrages werden Abmahnungen bei dem erstmaligen Test Urgent Call nicht ausgesprochen.

6 Sicherheitsleistung

6.1 Wofür wird eine Sicherheitsleistung verlangt?

Der ÜNB kann in begründeten Fällen die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung vom BKV verlangen. Ein begründeter Fall wird insbesondere dann angenommen, wenn (siehe Ziffer 14.1 Bilanzkreisvertrag)

- Der BKV innerhalb der letzten 12 Kalendermonate mit einer nicht unerheblichen Zahlung im Verzug war und einer Aufforderung der Begleichung nicht innerhalb von sieben Tagen nachgekommen ist,
- Gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen in nicht unerheblicher Höhe eingeleitet sind,
- Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegt und der Insolvenzverwalter Erfüllung verlangt,
- Der ÜNB eine begründete Besorgnis hat, dass der BKV den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird. Die Begründung für diese Besorgnis ist dem BKV mit Anforderung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

6.2 Was hat sich bei der Sicherheitsleistung geändert?

Die unter 6.1 erläuterten begründeten Fälle, in denen Sicherheitsleistungen vom BKV verlangt werden können, galten bereits im alten Standardbilanzkreisvertrag.

Eine Sicherheitsleistung ist angemessen sofern sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons) über einen Zeitraum von einer Woche sowie der Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis per Fahrplan (FP-Export) für 48 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate nicht überschreitet.

6.3 Wie wirkt sich die Deklaration aus Anlage 1.1 auf die Sicherheitsleistung aus?

Die Deklaration aus Anlage 1.1 wird der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt. Die entsprechenden Leistungen und Energiemengen (FC-Cons, FP-Export) müssen im neuen Vertrag als Maximalwerte deklariert werden.

6.4 Wie erfolgt eine erstmalige Anforderung oder Erhöhung der Sicherheitsleistung?

Der ÜNB teilt dem BKV abhängig von seiner getätigten Deklaration mit, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen hinterlegt werden müssen.

Wenn sich die deklarierten Mengen erhöhen, kann es zu einer erstmaligen Anforderung der Sicherheitsleistung oder zu einer Erhöhung der zu stellenden Sicherheitsleistung kommen.

7 Abmahnmechanismus

7.1 Was ist eine Abmahnung im Sinne des Bilanzkreisvertrages?

Im Bilanzkreisvertrag wird zwischen Pflichtverstoß und Abmahnung unterschieden.

Ein Pflichtverstoß beschreibt die Nichteinhaltung von vereinbarten Vertragsinhalten (Pflichten).

Ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten kann durch den ÜNB durch die Aussprache einer Abmahnung geahndet werden. Dabei wird die Aussprache der Abmahnung in einem zeitlichen Zusammenhang zum Pflichtverstoß bzw. zu dessen Aufdeckung erfolgen. Nicht jeder Pflichtverstoß führt dabei automatisch zu einer Abmahnung.

7.2 Welche Konsequenzen haben Abmahnungen im Sinne des Bilanzkreisvertrages?

Zwei bereits ausgesprochene Abmahnungen und ein weiterer abmahnrelevanter Pflichtverstoß innerhalb von 12 Monaten können zur Kündigung des Bilanzkreisvertrages führen.

8 Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

In der Anlage 6 des Bilanzkreisvertrages sind nur dritte Unternehmen oder Personen einzutragen, die den Bilanzkreis nutzen.

Nicht eingetragen werden muss somit der BKV selbst (z.B. in seiner Rolle als Lieferant) oder Angestellte (Händler) des BKV.